



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **11. und 12. November 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist für den **11. und 12. November 2023** unter Telefon **08324/95050** zu erreichen. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 11. November 2023: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

am 12. November 2023: Iller-Apotheke, Blaichach, Ettensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099

Oberstaufen:

am 11. November 2023: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383

am 12. November 2023: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 11. November 2023: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 11. November 2023: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342

am 12. November 2023: Pluspunkt-Apotheke im Forum Allgäu, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159);

Gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV ergeht zur Festsetzung von Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Untersuchungen von Eigenwasserversorgungsanlagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Jeder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) das Trinkwasser untersuchen zu lassen.
Für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 2 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV (*Eigenwasserversorgungsanlagen*) wird im Hinblick auf Untersuchungshäufigkeit und -umfang folgendes festgesetzt:

a) Es ist mindestens **einmal im Jahr** eine **mikrobiologische** Trinkwasseruntersuchung durchführen zu lassen. Das Landratsamt Oberallgäu beschränkt diese auf folgenden Untersuchungsumfang (ausgewählte Parameter aus den Gruppen A und B der Anlage 6 Teil I TrinkwV):

- Escherichia coli, intestinale Enterokokken, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22°C und Koloniezahl bei 36°C
- Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.

b) Daneben hat der Betreiber das Trinkwasser mindestens **einmal in fünf Jahren**, auf die folgenden **chemischen Parameter** zu untersuchen (ausgewählte Parameter aus der Anlage 2 Teil I und II sowie Anlage 3 Teil I TrinkwV), wobei eine **erstmalige Vorlage ab Gültigkeit dieser Verordnung bis spätestens 31.12.2025** gefordert wird:

- Elektrische Leitfähigkeit, Färbung, Geruch, Geschmack, Trübung
- Ammonium, Nitrat, Nitrit, Oxidierbarkeit, pH-Wert, Temperatur.

Die Beprobungen sind dabei in den Monaten April bis Oktober durchführen zu lassen. Bei den Proben aus den Wintermonaten können begründete Zweifel an der Aussagekraft aufgrund von ausgesetzter Beweidung und verringerter Durchlässigkeit der gefrorenen Böden bestehen. Das Gesundheitsamt behält sich bei Untersuchungen aus den Wintermonaten die Forderung einer weiteren Probe vor.

c) Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat die Kosten der unter a) und b) genannten Untersuchungen selbst zu tragen.

d) Der Betreiber hat die Probenahme durch einen zertifizierten Probenehmer und die Analyse in einem akkreditierten Labor durchführen zu lassen.

e) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat das Ergebnis jeder Untersuchung, die von ihm durchzuführen ist, unverzüglich in einer Niederschrift festzuhalten und dem Gesundheitsamt am Landratsamt Oberallgäu innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung zu übersenden. Das Original der Niederschrift ist mindestens zehn Jahre lang verfügbar zu halten.

f) Jede Grenzwertüberschreitung oder andere negative Beeinflussung der Trinkwasserqualität ist dem Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu vom 08.05.2018 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 des Landratsamtes Oberallgäu) über die Festsetzung von Umfang und Häufigkeit der erforderlichen Untersuchungen von Wasserversorgungsanlagen (Eigenwasserversorgungsanlagen) wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Gründe

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Oberallgäu, zur Bestimmung, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen vom Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage durchzuführen sind, ergibt sich aus § 29 Abs. 1 TrinkwV und Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 4 Abs. 2 S. 1 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG).

Nach § 5 der TrinkwV i. V. m. § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genuss-tauglich sein. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 6 bis 9 TrinkwV entspricht.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, schreibt die TrinkwV Untersuchungspflichten für die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage vor. Im Fall der Eigenwasserversorgungsanlagen nach § 2 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV haben dessen Betreiber gem. § 29 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Anlage 1 Teil I und Anlage 3 Teil I TrinkwV mindestens einmal im Jahr zu untersuchen, ob die festgelegten Grenzwerte für Escherichia Coli, intestinale Enterokokken, Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 Grad Celsius und Koloniezahl bei 36 Grad Celsius eingehalten werden. Im Übrigen bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen auf die in § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 5 TrinkwV genannten Parameter vom Betreiber durchzuführen sind. Dabei darf ein Zeitabstand von fünf Jahren nicht überschritten werden. (vgl. § 29 Abs. 1 S. 2, 3 TrinkwV).

Die Übernahme der Untersuchungskosten durch die Betreiber der Wasserversorgungsanlage ergibt sich aus § 39 Abs. 1 IfSG.

Die Auflagen unter Nr. 1 d) der vorliegenden Allgemeinverfügung stützen sich auf §§ 39, 40 ff. TrinkwV.

Die Pflicht der Niederschrift über das Untersuchungsergebnis sowie deren Aufbewahrungsfrist ist in § 44 TrinkwV geregelt, die Anzeigepflicht einer Grenzwertüberschreitung ergibt sich aus § 47 TrinkwV.

Nach Art. 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu als bekanntgegeben gilt.

Die aus dem Jahr 2018 stammende Allgemeinverfügung zur Regelung von Untersuchungsumfang und -häufigkeit von Eigenwasserversorgungsanlagen mit Trinkwasser kann wegen der geänderten Bestimmungen der Trinkwasserverordnung nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Hinweise

1. **Eigenwasserversorgungsanlagen** gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV sind Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörenden Trinkwasserinstallation, aus denen **pro Tag weniger als 10 Kubikmeter** Trinkwasser zur **eigenen Nutzung** entnommen werden.

Dies bedeutet, dass das Trinkwasser nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit an Dritte abgegeben wird (Vermietung von Wohnungen, Hotels, Bewirtung, Herstellung von Lebensmitteln o.ä.), sondern **zur Eigenversorgung** dient. Werden mehrere unabhängige Haushalte durch eine Anlage versorgt, liegt eine Eigenwasserversorgungsanlage nur dann vor, wenn die Anlage von allen gemeinsam betrieben wird. Gemeinschaftlich erfolgt der Betrieb einer Wasserversorgungsanlage, wenn durch diese mehrere Haushalte versorgt werden und die Inhaber der Anlage identisch mit den versorgten Parteien sind. Maßgeblich dafür ist, ob die jeweiligen Parteien die gleichen Rechte und Pflichten in Nutzung, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlage haben.

2. Vorzugsweise bitten wir um eine elektronische Übermittlung der Untersuchungsergebnisse als sogenannte SEBAM-Datei (sofern durch das Gesundheitsamt bereits eine Objektkennzahl – OKZ – vergeben wurde) oder nachrangig als pdf-Datei an trinkwasserdaten@lra-oa.bayern.de.

Eine Übermittlung ist auch weiterhin in Papierform möglich, diese an: Landratsamt Oberallgäu, Gesundheitsamt, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

3. Verstöße gegen die Untersuchungs-, Anzeige-, Aufbewahrungs- und Übersendungspflichten können geahndet werden.

4. Diese Verfügung gilt vorbehaltlich, sofern keine Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

5. Weitere Informationen über den Vollzug der TrinkwV erteilt das Landratsamt Oberallgäu, Gesundheitsamt, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Telefon-Nr. 08321/612-520, Fax-Nr. 08321/612-521, E-Mail: gesundheitsamt@lra-oa.bayern.de, Internet: http://www.oberallgaeu.org/gesundheit_verbraucherschutz/gesundheitsamt/

Auf die geltenden Regelungen der Trinkwasserverordnung wird im Übrigen verwiesen.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 39 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [*Freistaat Bayern*] und den Gegenstand des Klageverfahrens [*Ausgangsbescheid mit Datum*] bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine rechtliche Wirkungen!**

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 26.10.2023

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 272

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Verordnung der Stadt Sonthofen über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen

vom 26.10.2023

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit der Ladenschlussverordnung (LSchlV) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Verordnung:

§ 1

Ausnahmeregelungen für Sonn- und Feiertage

In den Verkaufsstellen in der Stadt Sonthofen dürfen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milchzeugnisse im Sinne des § 4

Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner Devotionalien, Badegegenstände und andere Waren, soweit diese für Sonthofen kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen der Jahre 2024 und 2025 zu den angegebenen Zeiten verkauft werden.

§ 2

Sonn- und Feiertage

An folgenden Sonn- und Feiertagen für die Jahre 2024 und 2025 dürfen die in § 1 aufgeführten Verkaufsstellen von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein:

Jahr	2024
Monat	Tag
Januar	1., 6.
Februar	18.
März	24., 31.
April	7., 14., 21., 28.
Mai	5., 12., 19., 26.
Juni	2., 9., 16., 23., 30.
Juli	7., 14., 21., 28.
August	4., 11., 18., 25.
September	1., 8., 15., 22., 29.
Oktober	3., 13.
November	
Dezember	22., 25., 26.

Jahr	2025
Monat	Tag
Januar	1., 6.
Februar	16.
März	23., 30.
April	6., 13., 20., 27.
Mai	4., 11., 18., 25.
Juni	1., 8., 15., 22., 29.
Juli	6., 13., 20., 27.
August	3., 10., 17., 24., 31.
September	7., 14., 21., 28.
Oktober	3., 12.
November	
Dezember	21., 25., 26.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Gemäß § 3 LSchlV ist die Offenhaltung auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 genannten Waren geführt werden und auf diese ein erheblicher Teil des Gesamtumsatzes entfällt. Dies ist der Fall, wenn der Anteil dieser Waren am Gesamtumsatz mehr als 50 % beträgt.

(2) Der § 17 LadSchlG (Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 1 und § 2 dieser Verordnung Waren feilhält, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft, sie gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Sonthofen, 26.10.2023

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 275

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 31.10.2023 (Bpl.Nr. 0745/23) einen Neubau einer Doppelgarage Flurstraße 4 in Bolsterlang (Fl.Nr. 57/10), Gemarkung Bolsterlang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Irmgard Adam

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Bolsterlang, 87538 Bolsterlang, Rathausweg 4, eingesehen werden.

Irmgard Adam 274

Einladung

zur 11. Sitzung des Ausschusses für ÖPNV, Energie und Klimaschutz des Landkreises Oberallgäu

am Donnerstag, den 09.11.2023 um 14.00 Uhr bis vorauss. 18.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2

Tagsordnung:

1. Bekanntgaben
2. Aktuelle Informationen und Projekte im Klimaschutz; Kenntnisnahme
3. Haushalt Klimaschutz 2024; Vorbereitung und Empfehlung
4. Aktuelle Informationen ÖPNV; Kenntnisnahme
5. Haushalt ÖPNV 2024; Vorbereitung und Empfehlung
6. Behandlung von Anträgen
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

...
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 273

Einladung

zur 15. Sitzung des Ausschusses für Bauen und digitale Infrastruktur des Landkreises Oberallgäu

am Mittwoch, den 15.11.2023 um 14.00 Uhr bis vorauss. 17.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2

Tagsordnung:

1. Bekanntgaben
 - Information über vergebene Aufträge Straßenunterhalt 2023
 - Information über vergebene Aufträge Investitionsmaßnahmen 2023
2. Information zu Straßen- und Brückenbauwerksunterhalt 2024
3. Straßen- und Bauwerksunterhalt 2024, Einzelbeschlüsse
4. Information zu Investitionsmaßnahmen 2024
5. Investitionsmaßnahmen des Landkreis Oberallgäu 2024, Einzelbeschlüsse
6. OA 13 Geh- und Radweg Kempten-Wiggensbach; Information
7. OA 19 Information zu den Maßnahmen zwischen Dietmannsried und Heising
8. Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2024-2027; Empfehlung an den Kreistag
9. Überblick über die Baumaßnahmen im südlichen Oberallgäu 2024-2027 (Landkreis OA und Straßenbauamt KE); Kenntnisnahme
10. Behandlung von Anträgen
11. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

...
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 276



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400

Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

Sonthofen, den 7. November 2023
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin